# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 8 FREITAG, DEN 11. MÄRZ	011
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 2011	Sechste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung	89
1.3.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung	91
1.3.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz	92
3.3.2011	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Stellingen 63/Eidelstedt 70	93
4. 3. 2011	Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	94
4. 3. 2011	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule	95
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

## Sechste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 22. Februar 2011

Auf Grund von § 31 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 73), und § 2 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S.124, 200), zuletzt geändert am 4. März 2010 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

Die Anlage zu §1 (Wegereinigungsverordnung wird			"Barnerstraße von Friedensallee bis Große Rainstraße beide Seiten	003 002	Altona",
1. Die folgenden Eintragung	gen werden ge	strichen:	sonst		
"Hoheluftbrücke	002	Eimsbüttel",	"Bei der Osterkirche	003	Altona",
"Honefultorucke	002	Lillisoutter,	"Bramfelder Drift		Wandsbek",
"Hullstraße	002	Hamburg-Mitte",	von Bramfelder Chaussee		
"Vor dem Holstentor von Karolinenstraße		Hamburg-Mitte".	bis Parkanlage, beide Seiten	001	
bis Holstenglacis	005		"Brooktorkai	002	Hamburg-Mitte",
sonst	002		"Finkenstraße	002	Hamburg-Mitte",
2. Die Eintragungen zu nac folgende Fassung:	hstehenden W	Vegenamen erhalten	"Fischers Allee von Holstentwiete		Altona",
"Abbestraße	003	Altona",	bis Große Brunnenstraße beide Seiten	002	
"Am Sood	003	Altona",	sonst	001	

Edit describer		A 14 66	T'l		Fi1-#44-1%
"Friedensallee von Bahrenfelder Straße		Altona",	"Tibarg von Niendorfer Marktplatz	7	Eimsbüttel",
bis Barnerstraße			bis Wendlohstraße,	2	
beide Seiten	005		beide Seiten	005	
sonst	002		einschließlich Bereich		
"Gaußstraße		Altona",	Fußgängerzone		
von Helmholtzstraße			bis Einmündung Zum Mar	rkt	
bis Bahrenfelder Straße,			von Zum Markt		
beide Seiten	001		bis An der Lohe,		
von Barnerstraße bis Große Rainstraße			beide Seiten	002	
beide Seiten	003		Verbindungsweg	002	
sonst	003		zur Paul-Sorge-Straße	003	
ohne Wohnwege	002		Verbindungsweg	001	
"Große Rainstraße	003	Altona",	zum Niendorfer Kirchenw Marktfläche zwischen Tiba		
"Hahnenkamp	003	Altona",	Zum Markt und	ırg,	
"Hohenesch	003	Altona",	Garstedter Weg	001	
"Holstenglacis		Hamburg-Mitte",			
von Tschaikowskyplatz			"Venusberg	002	Hamburg-Mitte",
bis Karolinenplatz	005		Verbindungsweg von Venu	_	
sonst	002		bis Eichholz	001	
"Hummelsbütteler Landstraße		Hamburg-Nord",	Verbindungsweg von Venu bis Zeughausstraße	oo1	
von Erdkampsweg	002		Dis Zeugnausstraße	001	
bis Ratsmühlendamm von Ratsmühlendamm	002		"Wiebekingweg		Bergedorf",
bis Puttentwiete	002		von Bergedorfer Marktplat		
von Gnadenbergweg	002		bis gegenüber Hinterm Gr	aben	
bis Hummelsbüttler			(Bereich Fußgängerzone)	004	2
Hauptstraße	001		beide Seiten	006+3 002	S
"Karolinenstraße		Hamburg-Mitte",	sonst	002	
von Tschaikowskyplatz			"Wilhelmsburger Platz	005	Hamburg-Mitte",
bis St. Petersburger Straße	002		Zuwegung zum Bahnhof V	'eddel	
sonst	005		und Zollamt Niedernfelde		
"Kirchenhang von Eißendorfer Straße		Harburg",	(Fußgängertunnel)	001	
bis Lübbersweg	001		"Zeißstraße	003	Altona",
von gegenüber Lübbersweg	001		7-:0	002	A 14 66
bis Eißendorfer Straße	001		"Zeißtwiete	003	Altona".
"Kleine Bergstraße	002	Altona",	3. Die nachstehenden Einträg	e werden	an der durch das
von Thedestraße		ŕ	Alphabet bestimmten Stelle		
bis Virchowstraße,			1	0	
von Hospitalstraße			"Braune Brücke	001	Hamburg-Mitte",
bis Goethestraße,			"Grandkuhlenweg	001	Altona",
beide Seiten	. ~				•
einschließlich Verbindungswe zur Schomburgstraße	g		"Karolinenplatz	005	Hamburg-Mitte",
"Kleine Rainstraße	003	Altona",	"Kressenweg		Altona",
"Nernstweg	003	Altona",	von Rugenbarg		,
"Rahlstedter Weg	005	Wandsbek",	bis Grandkuhlenweg,		
von Scharbeutzer Straße		wanassek ,	beide Seiten	001	
bis Am Knill	002		"Messeplatz	005	Hamburg Mitte"
"Scheel-Plessen-Straße	003	Altona",	"Wiessepiatz	003	Hamburg-Mitte",
"Steenwisch		Eimsbüttel",	"Rugenbarg		Altona",
von Langenfelder Damm			von Kressenweg		
bis Lutterothstraße,			bis Böttcherkamp	001	
beide Seiten	002		"Ruwoldtweg	001	Wandsbek",
sonst	001	A1. "			
"Strandweg		Altona",	"Tschaikowskyplatz		Hamburg-Mitte".
von Strandtreppe bis Krumdal	002		von Karolinenstraße	005	
von gegenüber Möllers Treppe			bis Holstenglacis sonst	005 002	
bis gegenüber Phillippsstrom			301131	002	
von gegenüber Blankeneser			§ 2	,	
Hauptstraße					
bis gegenüber Strandtreppe	002		Diese Verordnung tritt am 1.	April 201	l in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2011.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

## Zweite Verordnung

## zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Vom 1. März 2011

Auf Grund von §81 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 8 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und §23 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

Die Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420), geändert am 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- In §5 Absatz 4 wird hinter der Textstelle "führen," das Wort "in" eingefügt.
- 3. § 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.
- 4. § 16 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben."
- 4.2 Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.
- 4.3 Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- In § 20 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "zu der für den Brandschutz zuständigen Behörde" durch die Wörter "zur Leitstelle der Feuerwehr" ersetzt.

- 6. § 36 Absatz 5 wird aufgehoben.
- 7. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle "der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle" gestrichen.
- 7.2 In Satz 2 wird die Textstelle "Nummern 1 und 2" durch die Textstelle "Nummern 1 bis 4" ersetzt.
- 8. In § 40 Absatz 3 wird hinter der Textstelle "mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen mindestens ein" die Textstelle "für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen" eingefügt und die Textstelle "der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung" gestrichen.
- 9. In § 47 wird die Zahl "17" durch die Zahl "16" ersetzt.
- 10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### "Anlage 1 zur VStättVO

(Außenseite)
Befähigungszeugnis als
Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik

Herr/Frau	(Innenseite)
geboren am	
in gegenwärtige Anschrift	
hat die Eignung als	
Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik	
	(Foto)
nach § 39 der Versammlungsstätten- verordnung nachgewiesen.	
Befähigungszeugnis-Nr.:	
Ausstellende Behörde (Siegel)	
Ort, Datum	(Unterschrift des Inhabers)
(Unterschrift)	

Als Befähigungszeugnis kann auch ein Ausweis im Format 5,4 cm x 8,6 cm mit den erforderlichen Daten ausgestellt werden."

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 2011.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung

## zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vom 1. März 2011

Auf Grund der §§ 33 und 34 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), wird verordnet:

§1 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 579), wird wie folgt geändert.

- In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 2. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
  - "6. die Senatskanzlei außer dem Bürgermeisterbüro und der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund."

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 2011.

## Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Stellingen 63/Eidelstedt 70

Vom 3. März 2011

Auf Grund von §14 und §16 Absatz 1 und §17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit §4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie §1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

- (1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Stellingen 63/Eidelstedt 70 vom 27. März 2009 (HmbGVBl. S. 93) festgesetzte Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass
- Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach §18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
- 2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 3. März 2011.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

## Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 4. März 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

### Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. März 2011, aus Anlass der Veranstaltung "ELBJAZZ" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 19. Juni 2011, aus Anlass der Veranstaltung "Autofreier Sonntag" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg.

## § 2 Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 4. März 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

## Verordnung

## zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule

Vom 4. März 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

§ 1

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 190) wird wie folgt geändert:

- In §1 wird die Textstelle "geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200)" ersetzt durch die Textstelle "zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 310)"
- 2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die teilqualifizierende Berufsfachschule soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung in den Fachrichtungen
  - 1. Wirtschaft und Verwaltung,
  - 2. Medientechnik und -gestaltung,
  - 3. Elektronik und Informationstechnik,
  - 4. Metall- und Automatisierungstechnik,
  - 5. Gesundheit sowie
  - 6. Gastronomie und Ernährung

vermitteln und zu den Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses führen."

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Zur Ausbildung zugelassen wird, wer
  - den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,3 erreicht hat,
  - schulpflichtig ist oder das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet hat und
  - die von der Berufsfachschule in der jeweiligen Fachrichtung geforderten Anmeldeunterlagen innerhalb der von der Schule festgesetzten Anmeldefrist eingereicht hat."
- 3.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: "wenn persönliche Belastungen oder andere schwerwiegende Gründe sie daran gehindert haben, trotz Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt in den Bildungsgang einzutreten."

- 4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Textstelle "Lernbereich I" wird durch die Textstelle "berufsbezogenen Unterricht" ersetzt.
- 4.2 Hinter dem Wort "Service" wird die Textstelle ", in der Fachrichtung Sozialpädagogische Dienstleistungen die Unterrichtsfächer Sozialpädagogisches Handeln, Bildungsangebote gestalten und anregen, Gesundheit erhalten und ökologisch handeln" gestrichen.
- 4.3 Die Textstelle "Lernbereich II" wird durch die Textstelle "berufsübergreifenden Unterricht" ersetzt.
- In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "in einem Fach" gestrichen.
- 6. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

#### Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in sämtlichen Unterrichtsfächern und in der Schwerpunktarbeit mindestens die Endnote "ausreichend" erzielt hat oder mangelhafte Endnoten entsprechend § 5 Absatz 2 ausgleichen kann. Befriedigende, gute oder sehr gute Leistungen in der Schwerpunktarbeit können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem anderen Prüfungsfach herangezogen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben gemäß § 5 Absatz 3 unberücksichtigt."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

#### Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird die Note der Schwerpunktarbeit sowie folgender Satz vermerkt: "Dieser Abschluss entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss"."

3. Es wird folgender § 11 angefügt:

"§ 11

### Stundentafel

- (1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Stundentafel weist für jedes Fach die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.
- (2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.
- (3) Bis zu 10 vom Hundert der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

- (4) Über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren sollen sechs Wochen Praktikum durchgeführt werden. Das Praktikum ersetzt den Unterricht nach der Stundentafel."
- 9. Es wird folgende Anlage angefügt:

"Anlage zu § 11

## Bildungsgangstundentafel für die teilqualifizierende Berufsfachschule

Fachrichtungen und Fächer	Unterrichtsstunder
. Berufsbezogener Unterricht:	
Fachrichtung: Wirtschaft und Verwaltung	
Orientierung im Berufsfeld	300
Absatz	420
Beschaffung	270
Personal	210
Fachrichtung: Medientechnik und -gestaltung	
Projekt- und Produktmanagement	300
Print und AV-Medienproduktion	300
Multimediaproduktion	300
Veranstaltungsplanung und -durchführung	300
Fachrichtung: Elektronik und Informationstechnik	
Elektrotechnische Anlagen	440
Steuerungstechnische Anlagen	400
Informationstechnische Systeme	360
Fachrichtung: Metall- und Automatisierungstechnik	
Orientierung im Berufsfeld	240
Fertigungstechnische Prozesse	320
Bauelemente und Baugruppen	420
Automatisierungstechnologie	220
Fachrichtung: Gesundheit	
Orientierung im Berufsfeld	300
Betreuen und Beraten	340
Gesundheit fördern	320
Organisieren und Verwalten	240
Fachrichtung: Gastronomie und Ernährung	
Orientierung im Berufsfeld	240
Warenwirtschaft	280
Lebensmittelverarbeitung und Ernährung	360
Verkauf und Service	320
Berufsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	300
Mathematik	280
Fachenglisch	300
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Sport	160
. Summe	2400

§ 2

Übergangs und Schlussvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 in das zweite Jahr der Ausbildung eintreten, setzen ihre Aus-

bildung bis zum Abschluss nach den bisherigen Vorschriften fort.

(3) Die Verordnung über die Stundentafeln für die teilqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 195) wird aufgehoben.

Hamburg, den 4. März 2011.

### Die Behörde für Schule und Berufsbildung